



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

vom 19.11.2021 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Personen mit einer Covid-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion

Der Landkreis Schmalkalden Meiningen ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung an:

1. Quarantäneanordnung

Für **Personen, bei denen eine Covid-19-Erkrankung diagnostiziert oder eine SARS-CoV-2-Infektion mittels PCR-Testung festgestellt worden ist**, wird aufgrund der damit verbundenen Ansteckungsgefahr **die Absonderung in häuslicher Quarantäne für 14 Tage angeordnet**. Die Quarantäne beginnt mit dem jeweiligen Tag des Symptombeginns bzw. der Entnahme des Abstrichs der PCR-Testung, sofern dieser vor Symptombeginn lag bzw. keine Symptome auftreten.

2. Geltung

Die in Nummer 1 benannten Personen dürfen in dieser Zeit ihre Wohnung bzw. den dazugehörigen Bereich ihres Wohngrundstücks nicht verlassen. Außerdem ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören. Innerhalb des eigenen Haushalts ist eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, zu gewährleisten. Für Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden, tritt an die Stelle der Wohnung die jeweilige Einrichtung.

3. Informations- und Meldepflichten

Die unter Nummer 1 benannten Personen haben unverzüglich ihre engen Kontaktpersonen über das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion bei ihnen zu informieren und diese aufzufordern, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt (möglichst mittels des auf der Internetseite bereitgestellten Formulars per E-Mail an hygiene@lra-sm.de) zu melden.

Die unter Nummer 1 benannten Personen haben folgende eigene personenbezogene Daten ebenfalls unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Erreichbarkeit, Impfstatus, Vorliegen von Erkrankungssymptomen. Für die Meldung kann ebenfalls das auf der Internetseite dafür bereitgestellte Formular und die vorgenannte E-Mail Adresse genutzt werden.

4. Medizinische Behandlung

Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Nummer 1 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Arztpraxis) bereits vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

5. Anordnungen im Einzelfall

Anordnungen des Gesundheitsamtes im Einzelfall bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 22.11.2021 in Kraft.

Begründung:

I.

Auf Grund des im Landkreis vorliegenden enormen Infektionsgeschehens ist eine zeitnahe Anordnung von erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen für jeden Einzelfall nicht mehr möglich. Um Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen, ist der Erlass einer Allgemeinverfügung mit Quarantäneanordnung für alle an Covid-19-Erkrankten sowie symptomlose Personen mit einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion notwendig.

Für den Einzelfall bereits getroffene sowie künftig noch zu treffenden Anordnungen des Gesundheitsamtes bleiben unberührt und gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

II.

Gemäß § 2 Ziffern 5 und 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 in der letzten Fassung vom 9. Juni 2020 ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als untere Gesundheitsbehörde für den Erlass dieser Anordnung zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als zuständige Gesundheitsbehörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung und Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich sind, treffen. Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann sie hierzu bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern anordnen, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Die Voraussetzungen für eine Absonderung liegen vor. Erforderliche Maßnahme zur Eindämmung der Infektion ist bei Vorliegen einer Covid-19-Erkrankung bzw. SARS-CoV-2-Infektion aufgrund der damit verbundenen Ansteckungsgefahr die Anordnung der häuslichen Quarantäne. Sie dient dem Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus. Sie ist die zeitlich befristete Absonderung von erkrankten/infizierten Personen, die das Virus ausscheiden. Die Quarantäne soll die Verbreitung der Erkrankung verhindern. Die Separierung der erkrankten/infizierten Personen und somit die Anordnung der häuslichen Absonderung ist das geeignete Mittel zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr. Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 3 IfSG kann hierbei das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) insoweit eingeschränkt werden. Die Anordnung der häuslichen Quarantäne ist verhältnismäßig. Mildere Mittel, den Infektionsschutz zu gewährleisten, sind nicht ersichtlich. Zudem ist die Anordnung auch zeitlich befristet.

Während der Quarantäne darf die Wohnung bzw. das dazugehörige Hausgrundstück nicht verlassen werden.

Besuche von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören sind untersagt. Innerhalb des Haushalts soll eine zeitliche und räumliche Trennung von Haushaltsmitgliedern, die nicht unter Quarantäne gestellt wurden, erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die unter Quarantäne gestellte Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält. Die Betreuung/Versorgung der unter Quarantäne stehenden Person soll stets durch die gleiche Person und soweit wie möglich unter Wahrung der Hygieneregeln erfolgen.

Um Infektionsketten soweit wie möglich zu unterbrechen, haben die mit dem Virus infizierten Personen ihre engen Kontaktpersonen unverzüglich zu informieren und diese aufzufordern, sich beim Gesundheitsamt zu melden.

Zur Erfüllung der Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz haben die betroffenen Personen dem Gesundheitsamt die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln.

Bei einer dringenden medizinischen Behandlung ist das medizinische Personal im vorab über die Quarantäne und deren Grund zu informieren.

Hinweise zu Entschädigungen nach § 56 IfSG

Zuständige Behörde für die Bearbeitung von Entschädigungsanträgen ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 500
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Für Auskünfte zum Entschädigungsverfahren stehen außerdem ein Servicetelefon des Thüringer Landesverwaltungsamt sowie eine E-Mail-Adresse (nicht für Anträge!) zur Verfügung:

0361/573321469 (Montag bis Freitag von 9-12 Uhr)
coronaentschaedigung@tlvwa.thueringen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

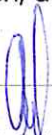
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch eingelegt werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Meiningen, den 19.11.2021



Dr. Jana Oechel
Medizinische Fachdienstleitung



Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Fachdienst Gesundheit